

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau-Roßlau
Telefon 0340/2806775
Fax 0340/2598773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum:

22.12.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil
- Beschluss
- rechtskräftig: ja nein
- Sachverständigengutachten
- Auskunft
- Sonstiges: *Bericht*

vom:

- Gericht :
- Behörde: *BAMF*
- sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: *55 047 19- 479*
 Normen: *§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG*

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): *China*

Schlagworte: *Abfuhrungsverbot wegen hysterischem Psychosyndrom und spätlicher Komplex, unzureichendes Sozialrechtssystem in China*

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

unzureichendes Sozialrechtssystem in China



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 19.12.2011

Gesch.-Z.: 5504719 - 479

bitte unbedingt angeben

Wiederaufgreifensverfahren



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

geb.

lands:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Christoph Kunz
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau

X

12.12.2011

X (Kopie,
ohne
Hinweis)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 12.05.1997 (Az.: 2205593-479) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Volksrepublik China **vorliegt**.
2. Die mit Bescheid vom 12.05.1997 (Az.: 2205593-479) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller ist chinesischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 2205593-479 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 09.03.1999 durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (Az.: A 5 K 158/98) abgelehnt. Unanfechtbarkeit trat am 14.4.1999 ein. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 05.09.2011 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Rechtsanwaltes einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf das ärztliche Gutachten von

(Fachärztin für Neurologie / Psychiatrie) vom 10.08.2011 verwiesen, in welchem ein himorgisches Psychosyndrom mit depressiver Symptomatik und kognitiven Defiziten, sowie spastische Hemiparese rechts nach Stammganglienblutung links mit ausgedehntem Defektareal im Hirnstamm attestiert werden. Laut Gutachten sind hausärztliche und neuropsychiatrische Konsultationen im Abstand von 4 - 6 Wochen notwendig (Punkt 3 des Gutachtens). Die Medikamente Gabapentin 300, Baclofen 25, Citalopram 20 und Melperon 25 müssen laut Gutachten vom Patienten auf Dauer eingenommen werden (Punkt 4 des Gutachtens). Eine Unterbrechung der bisherigen Therapie würde laut Gutachten innerhalb von 4 - 6 Wochen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis hin zur Pflegebedürftigkeit des Antragstellers führen (Punkt 7).

Ergänzend zum Attest werden im Antragsschreiben die schlechte medizinische Versorgungslage in der Volksrepublik China und die Mittellosigkeit des Antragstellers dargestellt. Die Eltern des Antragstellers und der Bruder seien bereits verstorben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Volksrepublik China vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Volksrepublik China auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Führt eine Erkrankung zu einer speziellen Betreuungsbedürftigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die festzustellende Tatsache, dass der Ausländer im Heimatland ohne Angehörige und ohne soziale Kontakte allein nicht bestehen könnte, alleinige Folge einer eventuellen Abschiebung oder auch

der Verhältnisse im Zielstaat ist. Folgt die Gefahr einer Verschlimmerung der Krankheit aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet kann es sich um ein von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln. Voraussetzung ist jedoch in diesen Fällen, dass die negativen Auswirkungen allein als mögliche Folgen der Abschiebung als solcher und nicht wegen der besonderen Verhältnisse im Zielstaat zu prüfen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Folgt die Gefahr der Verschlimmerung jedoch beispielsweise aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, ist die ständige Betreuung also Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang des Ausländers zu der notwendigen medizinischen Behandlung, gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Das Fehlen einer notwendigen und angemessenen Betreuung kann in diesen Fällen zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Anhand des ärztlichen Gutachtens von Frau PD Dr. Dr. (Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie) vom 10.08.2011 ist die Diagnose einer hirnanorganischen Erkrankung und eine Lähmung des Körpers nachgewiesen, die ohne vier- bis sechswöchige ärztliche Konsultation und medikamentöse Therapie zu Pflegebedürftigkeit oder sogar zu einer Gefährdung des Lebens führen würde (= Gefahrenprognose nach § 60 VII 1 AufenthG).

Die chinesische Regierung begann im elften Fünfjahresplanzeitraum von 2006 bis 2010 damit, ein umfassendes Gesundheitssystem aufzubauen und die staatlichen Ausgaben für das Gesundheitswesen deutlich anzuheben (Munzinger Online/IH - Länder aktuell, China, Volksrepublik - Soziales und Bildung, 06.07.2010, <https://www.munzinger.de/search/go/land.jsp?id=chn&name=China+Volksrepublik>, abgerufen am 23.05.2011). Trotzdem ist die **medizinische Grundversorgung** für große Teile der chinesischen Bevölkerung nur unzureichend gewährleistet. Für eine wachsende Zahl wohlhabender Chinesen gibt es in Peking, Shanghai und anderen Großstädten an der Ostküste immer mehr teure Privatkliniken. Nach Angaben des nationalen Büros für Statistik erfasste das neu eingeführte kooperative medizinische Versorgungssystem auf dem Lande Ende 2009 94 Prozent der Landbevölkerung. Es handelt sich hierbei um eine Basisversorgung, welche die Teilerstattung von Kosten für die Behandlung (regional unterschiedlich definierter) schwerer Erkrankungen regelt. Darüber hinaus gibt es für die Landbevölkerung bisher kein flächendeckendes Krankenversicherungssystem. Die Krankenversicherung in den Städten erfasst 400,61 Millionen Menschen, davon 219,61 Millionen in der Basiskrankenversicherung für Erwerbstätige sowie 181 Millionen in Pilotprojekten für Einwohner. Darüber hinaus werden 43,35 Millionen in den Städten lebende Arbeitsmigranten aus ländlichen Gebieten (Wanderarbeiter) von Pilotprojekten der Krankenversicherung erfasst (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN).

Das Sozialversicherungssystem ist unzureichend. So erfolgt die soziale Absicherung unter anderem für Kosten der medizinischen Vorsorge durch eigene Ersparnisse (Auswärtiges Amt, Länder, Reise, Sicherheit, China, Wirtschaft, Stand: März 2011, <http://www.auswaertiges->

amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/China/Wirtschaft_node.html, abgerufen am 19.05.2011).

Auch wer versichert ist, muss einen großen Teil der Krankheitskosten, häufig sechzig Prozent und mehr, selbst tragen. Wer die Kosten für eine ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt nicht bezahlen kann, muss sich – wenn ihm das möglich ist – hoch verschulden, sonst bleibt ihm die medizinische Behandlung versagt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN). Verschiedenen Quellen zufolge sucht eine große Mehrheit der armen und ärmeren Chinesen aus Kostengründen keine Ärzte oder Krankenhäuser auf (China in der demographischen Zwickmühle, NZZ vom 02.02.2007). Bis zu 30 Prozent der armen Bevölkerung geben Gesundheitsfragen als den wichtigsten Grund für Armut an. So bewirken durch Krankheit bedingte Verdienstauffälle sowie aus der eigenen Tasche zu zahlende Kosten medizinischer Versorgung Armut (World Health Organization, China, Country Context, 2009, <http://www.wpro.who.int/countries/2009/chn/>, abgerufen am 23.09.2010).

Unter Berücksichtigung des nachvollziehbar dargestellten Krankheitsbildes des Antragstellers sowie seines fehlenden sozialen Umfeldes sowie der medizinischen Versorgungslage in China folgt das Bundesamt der Antragsbegründung dahingehend, dass die notwendige medizinische Therapie für den Antragsteller in China aktuell nicht verfügbar bzw. finanzierbar ist.

2.

Die mit Bescheid vom 12.05.1997 (Az.: 2205593-479) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schmeiler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).